



STATUTEN

vom 22. Mai 2023

STATUTEN

Die Korporationsgemeindeversammlung, gestützt auf die Kantonsverfassung, das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) und das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesezt),

beschliesst:

I. NAME, ZWECK, BESTAND

§ 1 Name

Unter dem Namen – KORPORATION UNTERÄGERI – besteht mit Sitz in Unterägeri eine Genossenschaft, welche durch die Teilhaberinnen und Teilhaber am Korporationsgut gebildet wird.

Das Korporationsgut ist auf den Namen der Korporation Unterägeri zu verwalten und, soweit es sich um Grundstücke und dingliche Rechte handelt, im Grundbuch einzutragen.

§ 2 Zweck

Die Korporation bezweckt im Rahmen dieser Statuten die Erhaltung, Förderung und Verwaltung des den Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen als Teilhabern gehörenden Korporationsgutes, das sich aus Land, Wald, Wasserversorgung, Energieversorgung, Liegenschaften, Kapitalien und anderen Vermögenswerten zusammensetzt.

Das Korporationsgut ist in seinem Bestand als unteilbares Gut zu erhalten. Die Korporation kann auch gemeinnützige, karitative und kulturelle Bestrebungen unterstützen.

II. GENOSSENRECHT

§ 3 Erwerb des Genossenrechtes

1. Die neun Korporationsgenossen-Geschlechter der Korporation Unterägeri heissen: Häusler, Heinrich, Henggeler, Hess, Hugener, Iten, Merz, Müller und Senz
2. Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen sind im Genossenregister eingetragene Personen, welche weder verstorben noch aus anderen Gründen aus der Korporation ausgeschieden sind.
3. Direkte Nachkommen ersten Grades von mindestens einer Korporationsgenossin oder einem Korporationsgenossen, welche über das Schweizer Bürgerrecht verfügen, werden auf schriftliches Gesuch in das Genossenregister eingetragen. Das entsprechende Gesuch ist spätestens drei Jahre nach dem Tod oder, bei lebzeitigem Ausscheiden, nach dem Ausscheiden aus der Korporation derjenigen Vorfahrin bzw. desjenigen Vorfahrens, von welcher bzw. welchem der Aufnahmeanspruch abgeleitet wird, zu stellen, ansonsten der Aufnahmeanspruch verwirkt.

§ 4 Meldepflicht

Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen sind verpflichtet, Änderungen der folgenden Sachverhalte, welche die Korporationsgenossin oder den Korporationsgenossen selber und/oder ihre bzw. seine minderjährigen Kinder betreffen, umgehend der Korporationskanzlei zu melden:

- a) Änderung des Zivilstands;
- b) Verlust des Schweizer Bürgerrechts;
- c) Änderungen des Wohnsitzes;
- d) Entstehung neuer Kindsverhältnisse oder Änderung bestehender Kindsverhältnisse.

§ 5 Verlust des Genossenrechtes

1. Dem Genossenrecht der Korporation Unterägeri geht für sich und ihre bzw. seine minderjährigen Nachkommen verlustig:
 - a) wer das Schweizer Bürgerrecht verliert;
 - b) wer auf das Genossenrecht verzichtet;
 - c) wer das Zugrecht in die Korporation Oberägeri ausübt.
2. Die zu Besitz zugeteilten Nutzungsrechte an Landzügen fallen in diesen Fällen an die Korporation zurück.

III. NUTZUNGSRECHTE

§ 6 Nutzungsrechte

1. Zu Besitz zugeteilte Nutzungsrechte an Landzügen

Nutzungsberechtigt sind Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen, die im Landbuch der Korporation als Besitzerinnen und Besitzer von Nutzungsrechten an Landzügen eingetragen sind. Die Besitzerinnen und Besitzer von Nutzungsrechten an Landzügen haben das Recht und die Pflicht, im Rahmen der in diesen Statuten oder in den von der Korporationsgemeindeversammlung erlassenen Reglementen enthaltenen Bestimmungen die Landzüge nachhaltig zu bewirtschaften oder bewirtschaften zu lassen. Sie dürfen den im Rahmen der Bewirtschaftung erzielten Erlös vereinnahmen.

Bei der Verpachtung von Landzügen haben die Besitzerinnen und Besitzer der Nutzungsrechte die Kündbarkeit der Pachtverträge nach Ablauf von sechs Jahren zu vereinbaren.

Die Besitzerinnen und Besitzer von Nutzungsrechten entrichten der Korporation je Landzug eine jährliche Abgabe („Landaufgabe“). Zusätzlich kann ihnen die Korporation den Aufwand für bestimmte Leistungen in Rechnung stellen, sofern diese durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten selber gefordert oder verursacht wurden. Die Höhe der Landaufgabe sowie die Ansätze für die Verrechnung von spezifischen Dienstleistungen werden im Gebührenreglement festgelegt.

2. Anspruch auf Abgabe von Bauland im Baurecht

Voraussetzung für die Abgabe von Bauland im Baurecht ist die Verfügbarkeit von Bauland; das Reglement kann weitere Bedingungen festlegen.

Besitzerinnen und Besitzer von Nutzungsrechten an Landzügen, welche in die Bauzone eingezont sind oder werden, übrige Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen sowie Einwohnerinnen und Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz in Unterägeri haben in dieser Reihenfolge einen einmaligen Anspruch auf Abgabe von Bauland im Baurecht zur Selbstnutzung. Veräussert die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer das Baurechtsgrundstück mit Zustimmung der Korporation an Dritte, so hat sie oder er keinen Anspruch auf erneute Abgabe von Bauland im Baurecht.

Einzelheiten wie Umfang der Baurechtsparzellen, Ausnahmen vom Grundsatz der Selbstnutzung usw. werden im Reglement über die Nutzung von Allmendland und die Abgabe von Allmendland im Baurecht geregelt.

3. Korporationsnutzen

Nutzungsberechtigt sind Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zug. Die Nutzungsberechtigung beginnt mit dem der Entstehung des Kindsverhältnisses oder der Eintragung im Genossenbuch folgenden Jahr und endet mit dem Todesjahr oder dem Verlust des Genossenrechtes. Bei Zu- oder Wegzug in oder aus dem Kanton wird der Nutzen ausbezahlt, sofern der gesetzliche Wohnsitz in dem der Nutzensauszahlung vorangegangenen Jahr für mindestens sechs volle Monate im Kanton Zug nachgewiesen werden kann.

Die Korporationsgemeindeversammlung beschliesst mit der Abnahme der Jahresrechnung über die Ausrichtung eines Korporationsnutzens. Korporationsnutzen irgendwelcher Art, ausgenommen die Stipendien, darf nur dann und insoweit ausgerichtet werden, als die Verwaltungsrechnung keinen Rückschlag ausweist. Angesammelte Nutzenreserven dürfen zur Ausrichtung eines Korporationsnutzens verwendet werden, sofern zuvor aus der Reserve ein allfälliger Rückschlag der Verwaltungsrechnung gedeckt ist.

Korporationsnutzen, der nicht innert drei Jahren bezogen wird, verfällt zu Gunsten der Verwaltungsrechnung. Unrechtmässig bezogener Korporationsnutzen ist zurück zu erstatten. Das Rückforderungsrecht der Korporation erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der Ausrichtung des Nutzens.

4. Stipendienfonds

Die Korporation kann Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen mit Wohnsitz im Kanton Zug Stipendien ausrichten. Die Einlagen in den Stipendienfonds werden in § 9.3 Ziff. 7. der Statuten geregelt.

Einzelheiten zum Stipendienfonds werden in einem separaten Reglement geregelt.

IV. NUTZUNGSARTEN

§ 7 Grundsatz

Der Korporationsrat erlässt im Rahmen von Reglementen Bestimmungen über die Nutzung des Landes, des Waldes, der Gewässer und Quellen, die Wasserversorgung, die Energieversorgung, die Benützung und den Unterhalt der Strassen sowie die sonstigen Vermögenswerte. Die Nutzung des Korporationsgutes muss nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit erfolgen.

Die Reglemente sind der Korporationsgemeindeversammlung und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 8 Land

§ 8.1 Grundeigentum

Das Land umfasst das Allmendland, die Alpweide und das Bauland. Als Grundeigentümerin ist im Grundbuch die Korporation Unterägeri eingetragen.

Der Korporationsrat ist ermächtigt, Land zu Eigentum zu erwerben. Der Erwerbspreis ist auf Fr. 150'000.-- je Kaufvertrag begrenzt. Höhere Kaufpreise sind der Korporationsgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Erwerbspreis kann dem Allmendlandfonds belastet werden.

§ 8.2 Allmendland und Weiden

Das Allmendland zerfällt je nach Ortslage und Ertragswert in erste und zweite Landzüge, deren Nutzungsrechte an Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen zu dauerndem Besitz zugeteilt sind, ferner in nicht zu Besitz zugeteiltes Land.

Die sich im Besitz der Korporation Unterägeri befindlichen Nutzungsrechte an Landzügen sowie die Alpweide (Sonnegg Ochsenfeissi) werden vom Korporationsrat verpachtet. Das nicht zu Besitz zugeteilte, weniger gut kultivierbare Allmendland wird vom Korporationsrat komplexweise verpachtet. Das Verfahren wird im Pachtreglement geregelt.

§ 8.3 Zu Besitz zugeteiltes Allmendland

1. Für die Nutzung und Verwaltung des zu Besitz zugeteilten Allmendlandes gelten folgende **Grundsätze**:
 - Das zu Besitz zugeteilte Allmendland wird vom Korporationsrat im Rahmen eines Landregisters verwaltet. Die Besitzerinnen und Besitzer von Nutzungsrechten an Landzügen sind im Landregister der Korporation mit ihren Nutzungsrechten eingetragen. Der Korporationsrat kann unter wertmässiger Wahrung der Nutzungsrechte zum Zwecke der Verbesserung der Erschliessung, Bewirtschaftung und Vernetzung mit Zustimmung der Besitzerinnen bzw. Besitzer von Nutzungsrechten einzelne Landzüge umlegen und neu zuteilen; das Verfahren zur Bewertung der Landzüge wird im Reglement über die Nutzung von Allmendland und die Abgabe von Allmendland im Baurecht geregelt.

- Besitzübertragungen sind gegenüber der Korporationskanzlei unter Angabe des Erwerbspreises offen und transparent abzuwickeln.
- Der Korporationsrat kann im Auftrag von Besitzerinnen und Besitzern von Nutzungsrechten an Landzügen die Verpachtung von Allmendland zu bestmöglichen Konditionen übernehmen.
- Die Korporationsgemeindeversammlung kann Allmendland, das sich für Bauzwecke eignet, der Einwohnergemeindeversammlung etappenweise zur Einzonung in eine Bau- oder Reservezone vorschlagen.
- Die Besitzerinnen und Besitzer von Nutzungsrechten an rechtskräftig neu eingezonten Landzügen können die Nutzungsrechte an den eingezonten Landzügen im Hinblick auf die Abgabe von Bauland im Baurecht nur an eine Korporationsgenossin oder einen Korporationsgenossen oder an die Korporation übertragen. Die Entschädigung orientiert sich am bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungswert. Die Entschädigung kann in Geld oder in der Form von Realersatz geleistet werden. Der Anspruch auf die Abgabe von Bauland im Baurecht zur Selbstnutzung gemäss § 6 Ziff. 2. dieser Statuten bleibt erhalten. Einzelheiten werden im Reglement über die Nutzung von Allmendland und die Abgabe von Allmendland im Baurecht geregelt.
- Landzüge, die in eine Bauzone eingezont werden, können von den bisherigen Besitzerinnen und Besitzern der Nutzungsrechte bis zum Abschluss eines Baurechtsvertrages weiter bewirtschaftet werden. Die Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen.
- Bei der Bemessung der Entschädigung für die Übertragung von Nutzungsrechten an eingezonten Landzügen sowie bei der Festlegung des Baurechtszinses trägt der Korporationsrat dem Anliegen Rechnung, für die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer in der Gemeinde Unterägeri Bauland zu erschwinglichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

2. Besitzesübertragungen im Allgemeinen

Die zu Besitz zugeteilten Nutzungsrechte an Landzügen können durch Kauf, Tausch oder Erbfall nur an Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Schweiz oder an die Korporation übertragen werden; vorbehalten bleibt ein bloss vorübergehender Aufenthalt im Ausland von bis zu maximal fünf Jahren. Sollten Nutzungsrechte durch Erbfall einer Korporationsgenossin oder einem Korporationsgenossen ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz oder einer Nichtgenossin oder einem Nichtgenossen zufallen oder sind keine anspruchsberechtigten Erben vorhanden (vgl. Ziff. 3.), so fallen die entsprechenden Nutzungsrechte entschädigungslos an die Korporation zurück.

Die Korporation kann auf Wunsch von Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen Nutzungsrechte an Landzügen im Rahmen der verfügbaren Kredite freihändig erwerben.

Die Besitzesübertragung erfolgt mit der Eintragung im Landbuch der Korporation.

3. Besitzesübertragung infolge Erbanges / Ausschlagung des Nachlasses

Stirbt eine Korporationsgenossin oder ein Korporationsgenosse, so gehen die auf sie oder ihn im Landregister der Korporation eingetragenen Nutzungsrechte an Landzügen auf ihre oder seine gesetzlichen Erben in der Reihenfolge Nachkommen, Ehegatte, übrige gesetzliche Erben bis maximal der grosselterlichen Parentel über. Mehrere Erben

haben wertmässig gleiche Ansprüche auf Nutzungsrechte an Landzügen. Einzelne Landzüge dürfen jedoch nicht geteilt werden.

Verstirbt eine Korporationsgenossin oder ein Korporationsgenosse ohne Nachkommen, so fallen die Nutzungsrechte an Landzügen dem überlebenden Ehegatten zu; Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Erbberechtigigt sind nur Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen.

Der Besitz der Nutzungsrechte an Landzügen fällt den Erben auch zu, wenn sie den privaten Nachlass der Erblasserin oder des Erblassers ausschlagen. Wollen die Erben die Übertragung von Nutzungsrechten an Landzügen ausschlagen, so haben sie dies innert 90 Tagen nach dem Tode der Erblasserin oder des Erblassers der Korporationskanzlei mitzuteilen. In diesem Falle fallen die Nutzungsrechte an Landzügen entschädigungslos an die Korporation.

4. Abwicklung des Erbganges bezüglich der Nutzungsrechte an Landzügen

Mehrere Erben erwerben die Nutzungsrechte an Landzügen als Mitbesitzer in Folge Erbengemeinschaft. Sie teilen die ererbten Nutzungsrechte an Landzügen unter Wahrung der Bestimmungen dieser Statuten.

Die neuen Besitzerinnen und Besitzer von Nutzungsrechten an Landzügen sind innert sechs Monaten nach dem Tode der Erblasserin oder des Erblassers der Korporationskanzlei bekannt zu geben. Die gesetzlichen Erben müssen von der Korporationskanzlei innert 90 Tagen nach dem Tode der Erblasserin oder des Erblassers auf diese Frist und auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist aufmerksam gemacht werden.

Können sich die Erben über die Teilung der Nutzungsrechte an Landzügen nicht einigen oder werden der Korporationskanzlei innert der Frist von sechs Monaten nach dem Tode der Erblasserin oder des Erblassers keine neuen Besitzerinnen und/oder Besitzer gemeldet, so wird die Teilung nach Kenntnisnahme der Wünsche der gesetzlichen Erben vom Korporationsrat vorgenommen. Diese Teilung ist für alle Erben verbindlich.

Sind Erben nicht erreichbar, werden die auf sie eingetragenen Nutzungsrechte an Landzügen treuhänderisch von der Korporation ausgeübt. Nach erfolgter Erbteilung sind diese Nutzungsrechte an Landzügen während den im ZGB festgelegten Fristen den entsprechenden Erben zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf dieser Fristen fallen die Nutzungsrechte an Landzügen den Berechtigten zu. Art. 546 ff. ZGB sind sinngemäss anwendbar.

5. Belastungsverbot

Die zu Besitz zugeteilten Nutzungsrechte an Landzügen sowie der auf den Landzügen erwirtschaftete Nutzen dürfen weder hypothekarisch noch mit anderen Pfand- oder Sicherungsrechten für Schulden der Besitzerin oder des Besitzers oder Dritter belastet werden.

Die Korporation hat das ausschliessliche Recht, sich für ihre Forderungen gegenüber einer Korporationsgenossin oder einem Korporationsgenossen aus dem

Korporationsnutzen der auf diese Korporationsgenossin oder diesen Korporationsgenossen eingetragenen Nutzungsrechte an Landzügen bezahlt zu machen.

6. Enteignungsrecht

Die Korporation hat das Recht, für eigene oder öffentliche Zwecke oder Unternehmen die zu Besitz zugeteilten Nutzungsrechte an Landzügen oder zu Eigentum überlassenes Land gegen volle Schadloshaltung zu enteignen.

7. Allmendertrag

Die Einnahmen aus den Baurechts- und Pachtzinsen sowie weitere Erträge aus dem Allmendland bilden den Allmendertrag.

Dem Allmendertrag werden die Kosten für Investitionen, Rückstellungen und Unterhalt, die auf dem Land anfallenden Steuern sowie Einlagen in den Allmendfonds und in den Stipendienfonds belastet. Die Fondseinlagen werden jeweils mit dem Voranschlag festgelegt.

§ 8.4 Bauland

Das Bauland umfasst das in eine Bauzone oder eine Reserve-Bauzone eingezonte Land.

§ 8.5 Abgabe von Bauland im Baurecht / Verkauf von Bauland zu Eigentum

1. Land, das gemäss Zonenplan rechtskräftig in eine Bauzone eingezont ist, kann Korporationsgenossinnen, Korporationsgenossen oder Dritten zu Bauzwecken im Baurecht abgegeben werden. Einzelheiten werden in § 7 Ziff. 2 der Statuten sowie durch das Reglement über die Nutzung von Allmendland und die Abgabe von Allmendland im Baurecht geregelt.

Die Erteilung von Unter-Baurechten durch die Baurechtsnehmerin oder den Baurechtsnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Korporation als Landeigentümerin. Die Zustimmung darf vom Korporationsrat nur erteilt werden, wenn die Bestimmungen dieser Statuten und der Reglemente eingehalten werden.

2. In Ausnahmefällen kann der Korporationsrat Bauland zu Eigentum verkaufen, wenn die Parzellen vorwiegend an Privatland angrenzen.

§ 8.6 Sanktionen bei Verletzung der Vorschriften über die Übertragung von Nutzungsrechten an Landzügen sowie über die Abgabe von Bauland im Baurecht

1. Wird der Erwerbspreis für die Übertragung von Nutzungsrechten an Landzügen falsch beurkundet, beschliesst der Korporationsrat je nach Schwere des Falles eine der nachstehenden Sanktionen:

- 1.1 Für Nutzungsrechte an Landzügen kann der Korporationsrat das Heimfallrecht zum durchschnittlichen Erwerbspreis für gleichwertige Landzüge während der der Beurkundung vorangehenden fünf Jahre geltend machen.
 - 1.2 Sind Nutzungsrechte an Landzügen im Hinblick auf die Abgabe von Bauland im Baurecht abgetreten worden und ist das Bauland noch nicht überbaut, so kann der Korporationsrat das Heimfallrecht der Landzüge zum beurkundeten Erwerbspreis für die Nutzungsrechte bzw. das Heimfallrecht für das Baurecht geltend machen; Art. 779g ZGB ist sinngemäss anwendbar.
 - 1.3 Sind Nutzungsrechte an Landzügen im Hinblick auf die Abgabe von Bauland im Baurecht abgetreten worden, so kann der Korporationsrat bei der Festlegung des Baurechtszinses rückwirkend per Datum der Erteilung des Baurechts auf den effektiv bezahlten Erwerbspreis abstellen.
 - 1.4 Sind Nutzungsrechte an Landzügen im Hinblick auf die Abgabe von Bauland im Baurecht abgetreten worden und ist das Bauland bereits überbaut, so steht der Korporation am Baurechtsgrundstück ein Kaufsrecht zu. Der Kaufpreis entspricht dem beurkundeten Erwerbspreis plus nachweislich vorgenommener Investitionen, bereinigt um die aufgelaufene Teuerung; Art. 779g ZGB ist sinngemäss anwendbar.
2. Das Recht zur Aussprechung einer Sanktion erlischt nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntwerden der falschen Beurkundung, spätestens jedoch mit Ablauf von zehn Jahren seit der Beurkundung der Übertragung von Nutzungsrechten an Landzügen.
 3. Die Sanktionsregelung gemäss Ziff. 1 und 2 vorstehend ist in die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung abzuschliessenden Vereinbarungen über die Übertragung von Nutzungsrechten an Landzügen bzw. in die Baurechtsverträge aufzunehmen.

§ 9 Wald

Der Wald bleibt unverteilt und wird von der Abteilung Forstwesen als Verwaltungszweig der Korporation unter Beachtung der kantonalen und eidgenössischen Forstgesetze genutzt.

Im Interesse der Bewirtschaftung kann die Korporationsgemeindeversammlung, soweit das die kantonalen und eidgenössischen Forstgesetze gestatten, einzelne Waldparzellen kaufen oder verkaufen.

§ 10 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist ein Verwaltungszweig der Korporation. Sie errichtet, betreibt und unterhält Wasserbeschaffungsanlagen und ein Transport- und Verteilnetz zur Belieferung der Kundinnen und Kunden mit Trinkwasser unter Beachtung der kantonalen und eidgenössischen Gesetze. Einzelheiten sind im Reglement über die Wasserversorgung zu regeln.

Die Korporation stellt Wasser für die Belange des Feuerschutzes über das bestehende Wasserleitungsnetz ab Hydranten zur Verfügung.

§ 11 Energieversorgung

Die Erzeugung von erneuerbaren Energien, z.B. aus Wasserkraft, Photovoltaik, Biomasse usw. sowie der Betrieb von Heizungsanlagen ist ein Verwaltungszweig der Korporation. Er ist für die Produktion von und den Handel mit Energie sowie für den Betrieb und den Unterhalt von Heizungsanlagen auf der Grundlage der Verwertung von Holzschnitzeln zuständig.

§ 12 Strassenwesen

Das Strassenwesen ist ein Verwaltungszweig der Korporation. Es ist für die Planung, die Erstellung und den Unterhalt der für eine angemessene verkehrsmässige Erschliessung im Einzugsbereich der Korporation erforderlichen Strassen zuständig.

Das Strassenwesen koordiniert die Arbeiten in Abstimmung mit den zuständigen Amtsstellen des Kantons und der Einwohnergemeinde.

§ 13 Liegenschaftenwesen

Das Liegenschaftenwesen ist ein Verwaltungszweig der Korporation. Es ist für die Planung, die Erstellung, die Verwaltung und den Unterhalt der im Eigentum der Korporation stehenden Liegenschaften zuständig.

V. ORGANE UND VERWALTUNG

§ 14 Korporationsgemeindeversammlung

Die Korporationsgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen.

Stimmberechtigt sind Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen, welche

- a. nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere gemäss dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), die Voraussetzungen der Stimmberechtigung erfüllen; und
- b. im Genossenregister mit ihrer aktuellen Wohnadresse verzeichnet sind.

Der Korporationsgemeindeversammlung kommen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche ihr durch die Verfassung des Kantons Zug, die kantonale Gesetzgebung, diese Statuten und die von ihr erlassenen Reglemente zugewiesen werden.

§ 15 Korporationsrat

Der Korporationsrat besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern und der Korporationsschreiberin oder dem Korporationsschreiber. Der Korporationsschreiberin oder dem Korporationsschreiber kommt beratende Funktion zu.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Korporationsrates und der Korporationsschreiberin oder des Korporationsschreibers beträgt vier Jahre. Ihre Wahl bzw. ihre Anstellung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Das Korporationsgut ist vom Korporationsrat gemäss den Bestimmungen dieser Statuten und der von der Korporationsgemeindeversammlung erlassenen Reglemente zu verwalten. Über die Geschäftsführung und die Verantwortlichkeit des Korporationsrates sind, soweit nicht kantonale gesetzliche Bestimmungen massgebend sind, durch die Korporationsgemeindeversammlung Reglemente zu erlassen.

§ 16 Rechnungskommission

Die Rechnungskommission besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder der Rechnungskommission beträgt vier Jahre. Ihre Aufgaben und Pflichten richten sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes.

§ 17 Personal

Die Pflichten und Aufgaben der vom Korporationsrat anzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Organisations- und Dienstreglement für Korporationsrat und Personal geregelt.

§ 18 Kommissionen

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann die Korporationsgemeindeversammlung oder der Korporationsrat besondere Kommissionen wählen und deren Pflichtenkreis umschreiben.

VI. STRAFRECHT UND VERFAHREN

§ 19 Übertretungstatbestände

Wenn eine Person sich eines Frevels oder einer Beschädigung an Wald, Land, Strassen, Wasserversorgung, Liegenschaften oder anderen Vermögenswerten der Korporation schuldig macht und dadurch gegen die Reglemente und Anordnungen der Korporation verstösst, ist der Korporationsrat verpflichtet, sie mittels Strafbefehl mit den in den Reglementen festgesetzten Bussen zu belegen.

Gegen den Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung Einsprache erhoben werden. In diesem Falle geht die Verfahrensleitung an die Staatsanwaltschaft über. Fälle, in denen Zivilansprüche geltend gemacht werden, sind der Staatsanwaltschaft zu überweisen (§ 53 Abs. 4 GOG).

§ 20 Schadenersatz, Verfahrenskosten

Der oder die Schuldigbefundene hat nebst der Busse auch vollen Schadenersatz zu leisten und die Kosten des Verfahrens zu bezahlen.

Im Wiederholungsfall ist die Busse zu verdoppeln. Die Buss-, Schadenersatz- und Kostenbeträge sind sofort zu bezahlen, eventuell ist auf den Korporationsnutzen zuzugreifen.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Änderungen

Diese Statuten können mit dem absoluten Mehr der Stimmenden abgeändert werden.

§ 22 Gültigkeit, Inkrafttreten, Vollzug

Durch diese Statuten werden die Statuten von 13. September 1885 und vom 28. Februar 1886 mit sämtlichen Änderungen vom 3. Mai 1936, 30. April 1971, 11. März 1988, 7. Mai 1993, 7. April 1995 und 22. Mai 2012, wie auch alle widersprechenden Bestimmungen der auf Grund der alten Statuten erlassenen Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion in Kraft.

Der Korporationsrat ist mit dem Vollzug dieser Statuten beauftragt.

§ 23 Übergangsrecht

1. Zu § 6 Ziff. 2. Anspruch auf Abgabe von Bauland im Baurecht

Die Besitzerinnen und Besitzer von Nutzungsrechten an Bauland, das bei Inkrafttreten dieser Statuten bereits eingezont ist, haben ungeachtet der Tatsache, dass sie bereits Eigentümerinnen bzw. Eigentümer eines selbstgenutzten Baurechtsgrundstücks sind, Anspruch auf Abgabe von Bauland für ein weiteres Baurechtsgrundstück, sei es für die Erweiterung bestehender Bauten oder die Erstellung einer zusätzlichen Baute für Familienmitglieder.

2. Zu § 8.5 Abgabe von Bauland im Baurecht / Verkauf von Bauland zu Eigentum

Für die Abgabe von Bauland, das bei Inkrafttreten dieser Statuten bereits eingezont ist, gelten folgende Regeln:

Das Bauland wird entweder aus dem Bestand der Korporation oder von einer Besitzerin oder einem Besitzer von Nutzungsrechten an Landzügen zur Verfügung gestellt.

Die jeweilige Besitzerin bzw. der jeweilige Besitzer von Nutzungsrechten an Landzügen ist berechtigt, für die Abgabe von Nutzungsrechten von der Baurechtsnehmerin oder vom Baurechtsnehmer eine Entschädigung zu verlangen. In der Vereinbarung über die Abgabe der Nutzungsrechte ist die Höhe der Entschädigung festzulegen. Die Vereinbarung über die Abgabe der Nutzungsrechte ist der Korporation zusammen mit dem Antrag für die Abgabe von Bauland im Baurecht zum Eintrag ins Landregister anzumelden; die Nutzungsrechte an Landzügen fallen im Zeitpunkt der Einräumung eines Baurechts an den betreffenden Landzügen entschädigungslos an die Korporation.

Nach Ablauf von 15 (fünfzehn) Jahren, gerechnet seit Inkrafttreten der Zonenplanung 2008, d.h. 1. Januar 2009, wird die Höhe der Entschädigung für die Abgabe von Nutzungsrechten wie folgt begrenzt:

Wohnzone 2b:	CHF 150.00 pro m ²
Wohnzone 3:	CHF 170.00 pro m ²
Wohn- und Arbeitszone 3:	CHF 100.00 pro m ²
Arbeitszone A:	CHF 100.00 pro m ²

Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist vom Korporationsrat jeweils nach Ablauf von fünf Jahren der Entwicklung des Zürcher Baukostenindex (Stand: 102.4 am 1. April 2012 – Basis: 100 am 1. April 2005) anzupassen, erstmals per 1. April 2027.

3. Zu § 8.6

Die Sanktionenregelung gilt für Rechts- und Vertragsverletzungen, die nach Inkrafttreten dieser Statuten begangen werden.

4. Zu § 19 und 20

Die Bestimmungen betr. Strafrecht und Verfahren gelten für Vergehen, die nach Inkrafttreten dieser Statuten begangen werden.

5. Zu § 3 Erwerb des Genossenrechtes

Lebende vormalige Korporationsgenossinnen, welche ihr Genossenrecht aufgrund von vormaligen Statuten infolge Heirat verloren haben (Ausheiratung), können durch schriftliches Gesuch Wiederaufnahme in die Korporation verlangen. Das entsprechende Wiederaufnahmegesuch ist innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Statuten zu stellen, ansonsten der Anspruch auf Wiederaufnahme verwirkt.

6. Zu § 6 Ziff. 4. Stipendienfonds

Für Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten bereits Stipendien der Korporation beziehen, richten sich die Anspruchsvoraussetzungen für den Stipendienbezug weiterhin nach altem Recht.

Also beschlossen an der Korporationsgemeindeversammlung vom 22. Mai 2023.

Unterägeri, den 22. Mai 2023

KORPORATIONSGEMEINDE UNTERÄGERI
NAMENS DES KORPORATIONSRATES

Der Präsident: Reto Iten
Der Schreiber: Thomas Hess

Die DIREKTION DES INNERN DES KANTONS ZUG hat die Statutenänderung vom 22. Mai 2023 genehmigt.

Zug, den 11. August 2023

DIREKTION DES INNERN DES KANTONS ZUG